

Darüber hinaus ist jedoch auch die Ansicht des Kreisgerichts, „der Angeklagte habe alles getan, um einen Unfall zu vermeiden, und der Geschädigte R. habe sich die Schuld an dem Unfall selbst zuzuschreiben, weil er als Körperverletzte den Kraftwagen in einem größeren Bogen hätte überholen müssen“, fehlerhaft. Wie sich aus dem Gutachten der Chirurgischen Universitätspoliklinik ergibt, war der Geschädigte R. weder durch die Beinamputation noch durch das Fehlen einiger Finger in der Beherrschung des Fahrrades behindert. Auch wenn R. nicht körperbehindert gewesen wäre, hätte er, wie das Gutachten ausführt, bei den hier gegebenen Umständen den gleichen Unfall mit den gleichen Folgen erleiden können. In der Tatsache, daß R. seine Körperbehinderung nicht genügend beim Fahren beachtet hat, kann also ein Mitverschulden nicht erblickt werden. Dem Kreisgericht ist jedoch darin zuzustimmen, daß die Entfernung von 35 bis 40 cm beim Überholen eines stehenden Personenkraftwagens zu gering ist. Insoweit trifft R. ein Mitverschulden an dem Unfall.

Aus dem Akteninhalt geht jedoch hervor, daß auch der Angeklagte nicht alles getan hat, um einen Unfall zu vermeiden.

Nach seinen bisherigen glaubhaften Angaben hat er sich vor dem Öffnen der Tür durch einen Blick in den Rückspiegel davon zu überzeugen versucht, daß die Straße frei war. Er konnte jedoch infolge der ungünstigen Montage des Rückspiegels die Fahrbahn unmittelbar hinter dem Auto rechts in etwa einem Meter Breite nicht überblicken; er konnte deshalb den dicht rechts an dem Bürgersteig fahrenden R. nicht sehen. Der Angeklagte hatte aber als Verkehrsteilnehmer die Pflicht, sein Verhalten jederzeit so einzurichten, daß Unfälle vermieden werden. Er wäre daher verpflichtet gewesen, durch das Rückfenster des Personenkraftwagens zu prüfen, ob die Straße frei war. Dies hat der Angeklagte nicht getan; er hat sich im Gegenteil — wie die Zeugin G. bekundet hat — während des Öffnens der Tür mit seinem Mitfahrer unterhalten. Diese Unaufmerksamkeit des Angeklagten war ebenfalls für den Unfall ursächlich. Dies hätte das Kreisgericht auch festgestellt, wenn es den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt hätte.

Zivilrecht und Familienrecht

§§ 499 c und e, 307 ZPO; Art. 3 der Verfassung.

1. Im Güteverfahren darf ein Anerkenntnisurteil nicht erlassen werden.

2. Das Anerkenntnis enthebt das Gericht nicht der Prüfung, ob die Erhebung des Klagsanspruchs gegen den Zweck und Inhalt unserer Gesetze, insbesondere gegen grundlegende Bestimmungen unserer Verfassung verstößt.

OG, Urt. vom 14. September 1954 — 1 Zz 146/54.

Die in N. (Westdeutschland) lebende Klägerin ist das nicht-eheleiche Kind des Verklagten. Dieser ist auf Grund der im Jahre 1942 und 1950 ergangenen Urteile des Amtsgerichts L. zur Zahlung einer vierteljährlichen Unterhaltsrente von 90 DM an die Klägerin verpflichtet.

Mit der alleinigen, unter Verweis auf eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden-Biebrich aufgestellten Behauptung, der bisherige Unterhaltsbetrag sei wegen erheblicher Veränderungen der Lebenshaltungskosten nicht mehr ausreichend, hat die Klägerin im Wege der Klage beantragt, den Verklagten zu verurteilen, vom 1. August 1952 ab bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres eine zusätzliche Unterhaltsrente von monatlich 15 DM zu zahlen.

In der auf den 12. August 1953 anberaumten Verhandlung hat der Verklagte den Klagsanspruch anerkannt. Das Kreisgericht L. hat daraufhin auf Antrag der Klägerin ein Anerkenntnisurteil nach dem Klagebegehren erlassen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der vom Präsidenten des Obersten Gerichts gestellte Kassationsantrag, der die prozessuale Unzulässigkeit des Urteils rügt und geltend macht, daß sein Erlaß auch gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen unseres Staates verstoße.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

1. Das Kreisgericht hat, wie die Niederschrift über die Sitzung vom 12. August 1953 ergibt, das Anerkenntnisurteil im Güteverfahren erlassen. Das widerspricht dem Wesen dieses Verfahrens, in dem keine Sachanträge verlesen werden (§ 297 ZPO), sondern das gesamte Streitverhältnis in freier Würdigung aller Umstände mit den Parteien zu „erörtern“ ist, mit dem Ziele, „einen gütlichen Ausgleich der

Parteien herbeizuführen“ (§ 499 c ZPO). Der Erlaß eines Anerkenntnisurteils im Güteverfahren ist auch mit dem Wortlaute des § 499 e ZPO nicht zu vereinbaren, der, wenn die Parteien sich nicht einigen, den Eintritt in die „streitige“ Verhandlung vorsieht. Will der Verklagte also den Anspruch anerkennen, so bleibt nur übrig, daß die Parteien einen diesem Anerkenntnis entsprechenden Vergleich im Güteverfahren abschließen. Im übrigen fehlt in der Niederschrift vom 12. August 1953, wenn sich schon das Gericht zum Erlaß eines Anerkenntnisurteils für befugt ansah, auch der Vermerk, daß das Anerkenntnis des Verklagten vorgelesen und von ihm genehmigt worden ist, wie auch die Feststellung des im § 307 ZPO ausdrücklich vorgesehenen Antrags, den Verklagten seinem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen (vgl. §§ 160 Abs. 2 Ziff. 1 und 2, 162 ZPO).

2. Das Kreisgericht hat nicht beachtet, daß die Tatsache der laufenden Erhöhung der Lebenshaltungskosten in Westdeutschland in erster Linie durch die von der Regierung Adenauer betriebene Politik der Militarisierung und die ständig steigenden Besatzungskosten herbeigeführt wurde. Die Erhöhung der Lebenshaltungskosten stellt dabei nichts anderes dar als die Abwälzung der Wiederaufrüstungskosten auf die werktätige Bevölkerung. Es widerspricht der auf die Erhaltung des Friedens und die Wiedervereinigung Deutschlands betriebenen Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gezwungen würde, — wenn auch nur indirekt — die Kriegspolitik in Westdeutschland zu unterstützen. Eine solche durch Urteil auferlegte Verpflichtung steht im Widerspruch zu unserer Verfassung, die im Art. 3 festlegt, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und dem Wohl des Volkes, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen muß. Die Erhöhung der Lebenshaltungskosten in Westdeutschland ist somit nicht geeignet, die Erhöhung der bisher vom Verklagten an die Klägerin gezahlten Unterhaltsbeiträge zu begründen.

Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 11. September 1952 — 1a Zz 23/52 — (NJ 1952 S. 489) bereits ausgeführt, daß auch § 307 ZPO nicht der Notwendigkeit, die vorstehend dargelegten Grundsätze zu berücksichtigen, entgegensteht. Wenn auch bei einem prozessualen Anerkenntnis eine Prüfung des Klagsanspruchs in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht grundsätzlich nicht stattfindet, so bleibt das Gericht doch verpflichtet, offenbare Verstöße gegen den Zweck und Inhalt der Gesetze, vor allem also gegen grundlegende Bestimmungen unserer Verfassung nicht zuzulassen. Das Klagebegehren ist allein auf die erheblichen Veränderungen der Lebenshaltungskosten gestützt und verstößt daher, wie dargelegt, gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen unseres Staates. Deshalb konnte auch das Anerkenntnis des Klagsanspruchs das Gericht nicht binden.

§ 9 GVG; §§ 1, 3 und 8 VO über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 629).

Verkauf einer Neubauernstelle ist auch nicht mit Zustimmung einer Verwaltungsstelle zulässig. Ebenso ist zivilrechtliche Eigentumsübertragung unzulässig.

Zulässig ist nur Rückgabe der Neubauernstelle in den Bodenfonds gemäß § 1 VO über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform und deren Übergabe an einen neuen Bewerber durch die Verwaltungsstelle.

Für Ansprüche der Beteiligten, insbesondere des zurückgebenden Neubauern auf Bezahlung von Inventar und dergl., ist der Rechtsweg nicht zulässig.

OG, Urt. vom 1. Juli 1954 — 2 Zz 42/54.

Der Kläger hatte und bewirtschaftete eine Neubauernstelle, die er abgab. Die Verklagte hat diese Neubauernwirtschaft erhalten. Mit Urkunde vom 17. April 1952 hat der Rat des Kreises A., Dezernat Landwirtschaft — Abteilung Agrar- und Bodenordnung —, diese Übernahme als genehmigt erklärt.

In der Genehmigungsurkunde vom 17. April 1952 wird erklärt, daß die Verklagte dem Kläger 5526 DM zu zahlen habe, von denen 29,95 DM an die MAS, 379,65 an das damalige Finanzamt und 313,60 DM an den Rat des Kreises abzuführen seien.

Die Verklagte zahlte 2500 DM aus ihrem Siedlungskredit.

Diese Behauptungen der Klageschrift vom 18. August 1953 sind nach dem Verhandlungsprotokoll vom 18. September 1953 nicht bestritten worden.